

# Satzung

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

### **Kunsthreunde Zehdenick**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Eintragungsname lautet:

### **Kunsthreunde Zehdenick e.V.**

- (2) Seinen Sitz hat der Verein in Zehdenick.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer Betätigung.  
Künstlerische Freizeitinteressen sollen geweckt und gefördert werden.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch regelmäßige Vereinszusammenkünfte verwirklicht werden, bei denen gemalt, gezeichnet, getöpft oder anderen künstlerischen Tätigkeiten nachgegangen wird.  
Diese Zusammenkünfte sind offen für alle kunstinteressierten Bürger, die zuschauen oder selbst künstlerisch tätig sein wollen.
- (3) Der Verein bereichert das kulturelle Leben der Stadt Zehdenick durch öffentliche Aktivitäten wie Ausstellungen, Workshops u.a..
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse an Kunst hat.  
Die Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet, erfolgt auf schriftlichen Antrag.  
Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr beitreten.  
Sie benötigen eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Vorstand möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit erforderlich

#### **§4 Beiträge**

- (1) Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im 4. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.  
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in Vertretung vom ersten oder zweiten Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen mündlich oder schriftlich einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in Vertretung vom ersten oder zweiten Stellvertreter geleitet.  
Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das bei der jeweiligen Abstimmung beantragt.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zur Nachweisführung in ein Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis sind dabei festzuhalten.

## **§6 Vorstand**

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren ein Vorstand gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
- Vorsitzender
  - 1. Stellvertreter
  - 2. Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.  
Jeweils 2 seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

### **§8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst.

### **§9 Gültigkeit und Inkrafttreten**

- (1) Die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde am 12.10.2001 errichtet, am 12.10.2011 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.